

1 Erteilende Zollbehörde Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main	2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke ZT 0270 B - 65269/2013/1 - TF25
3 Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt	4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 Bort GmbH Ziegeleistr. 39-43 71384 Weinstadt

220 800

Wichtige Hinweise Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind unverbindlich . Es kann aus dieser Auskunft kein Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.	5 Datum der Erteilung 2014/01/29			
	6 Datum und Nummer des Antrags 2013/11/18 ohne			
	<table border="1"> <tr> <td>7 Einreihung in die Zollnomenklatur</td> <td>6212</td> </tr> <tr> <td>Umsatzsteuersatz:</td> <td>19%</td> </tr> </table>	7 Einreihung in die Zollnomenklatur	6212	Umsatzsteuersatz:
7 Einreihung in die Zollnomenklatur	6212			
Umsatzsteuersatz:	19%			

8 Warenbeschreibung

Rückenstützgürtel, sog. Bort activemed Rückenbandage, Art. 220 800, Größe XXL, Foto siehe Anlage,

- zusammengesetzte Ware, bestehend aus einer Leibbinde und einer Massagepelotte,
- Leibbinde:
 - aus ca. 2,2 mm dicken, einfarbigen, elastischen Gewirken aus lt. Antrag überwiegend Chemiefasern,
 - wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen; in den Abmessungen: ca. 137 cm lang und bis zu ca. 22 cm breit,
 - im vorderen Bereich mit einer Kunststoffeinlage verstärkt, mit aufgesetzten Handschlaufen; vor dem Bauch mit aufgeschweißtem Klettverschluss zu schließen (damit konfektioniert),
 - mit zwei fest eingenähten, schmalen, flexiblen Federstäbchen aus unedlem Metall, die lediglich das Aufrollen der Bandage verhindern,
- Massagepelotte:
 - ein im Rückenbereich anklettbarer, biegsamer, flexibler Kunststoffeinsatz mit Noppen; annähernd in Form eines gleichseitigen Dreiecks (Seitenlänge: ca. 17 cm), mit Spinnstoffbezug; weist nur eine geringe Festigkeit auf,
- dient lt. Antrag der Stabilisierung der Wirbelsäule, u. a. bei Lumbalgie, Osteochondrose und Spondylarthrose,
- weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der Materialbeschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Ausstattung (keine herausnehmbaren bzw. fest eingearbeiteten, steifen anatomischen Stützen) handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient; die Stützfunktion leitet sich ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe her; durch die Pelotte wird lediglich Druck auf bestimmte Punkte ausgeübt; es liegt ein einfacher Gürtel zur Stützung des Körpers vor,
- nach dem Umfang und in Bezug auf die Verwendung bestimmt die Leibbinde den Charakter der zusammengesetzten Ware.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben	vertrauliche Daten
---	--------------------

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 29. Januar 2014

Lugert


